

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f8869745-af5e-3936-9192-d40da2e871b3>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 199 StrlSchV - Ermächtigte Ärzte (§ 175)

¹Eine Ermächtigung eines Arztes zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach [§ 64 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gilt als Ermächtigung zur Durchführung der ärztlichen Überwachung nach [§ 175 Absatz 1 Satz 1](#) bis zum 31. Dezember 2023 fort. ²Wurde die Ermächtigung auf ein früheres Datum befristet, so ist das in der Befristung genannte Datum maßgeblich.

